









### Beispiel 2

Der Arbeitslohn der Ehefrau Elisa beläuft sich in 2015 auf 54.000 € (Lohnsteuereinbehalt in Steuerklasse III: 6.894 €) und der Arbeitslohn des Ehemannes Fred auf 36.000 € (Lohnsteuereinbehalt in Steuerklasse V: 9.403 €).

### Lösung

Da ihr Einkommensteuerbescheid 2015 voraussichtlich eine Steuer von 16.414 € ausweisen wird, müssen die Eheleute in Steuerklasse III/V eine Nachzahlung von 117 € einkalkulieren. Hätten die Eheleute die Steuerklassenkombination IV/IV gewählt, würde es bei der Veranlagung zwar zu einer Steuererstattung von 289 € kommen – dies jedoch nur, weil sie über das Jahr gerechnet insgesamt 406 € mehr Lohnsteuer vorausgezahlt hätten. Durch Steuerklasse III/V fällt ihr monatlicher Nettolohn in der Summe also um 33,83 € höher aus als in Steuerklasse IV/IV.

Auch aus außersteuerlichen Gründen kann ein Wechsel der Steuerklassenkombination von IV/IV auf III/V lohnenswert sein, denn die Höhe von bestimmten Lohnersatzleistungen (beispielsweise Elterngeld, Arbeitslosengeld I, Unterhaltsgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld und Mutterschaftsgeld) hängt vom **jeweiligen Nettolohn** ab. Je höher der letzte Nettolohn war, desto höher ist dementsprechend die jeweilige Lohnersatzleistung. Die Agentur für Arbeit erkennt einen Steuerklassenwechsel bei der Berechnung der Lohnersatzleistungen aber nur an, wenn er vor dem Jahr der Leistungsgewährung durchgeführt wurde. Beim Elterngeld lohnt es sich in der Regel, denjenigen Elternteil frühzeitig in die **günstige Steuerklasse III** einzugruppieren, der später die Betreuung des Kindes übernehmen und somit Anspruch auf das Elterngeld haben wird. Zwar wird durch diesen Kniff häufig **zu viel Lohnsteuer einbehalten**, weil dann meist der besserverdienende Ehepartner in die ungünstige Steuerklasse V fällt. Die überzahlte Lohnsteuer lässt sich allerdings vom Finanzamt über den Einkommensteuerbescheid zurückholen, weil die Lohnsteuer auf die festgesetzte (Jahres-)Steuer angerechnet wird.

### Hinweis

Mehr zum Thema Elterngeld können Sie im **Merkblatt Familienförderung** nachlesen. Sprechen Sie uns an! Wir stellen Ihnen das Merkblatt gerne zur Verfügung.

## 4 Wechsel der Steuerklasse

Ehegatten und Lebenspartner können im Laufe des Jahres bei ihrem Wohnsitzfinanzamt einen Wechsel der Steuerklassen beantragen. Der Antrag muss bis spätestens zum **30.11.** gestellt werden, damit er sich im laufenden Jahr noch auswirkt. Die Änderung erfolgt mit Wirkung des Beginns des Kalendermonats, der auf die Antragsstellung folgt.

### Beispiel

Lebenspartner Alina und Beatrix wollen von der Steuerklasse III/V in die Steuerklasse IV/IV wechseln. Der Antrag wird am 05.07. beim Finanzamt gestellt.

### Lösung

Der Steuerklassenwechsel erfolgt mit Wirkung ab dem 01.08.

In einem Kalenderjahr kann in der Regel **nur einmal ein Antrag** auf Änderung der Steuerklassen gestellt werden. Ein zusätzlicher Wechsel ist jedoch erlaubt, wenn

- ein Ehegatte bzw. Lebenspartner keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn mehr bezieht (z.B. wegen Arbeitsplatzverlust),
- ein Ehegatte bzw. Lebenspartner verstorben ist,
- sich die Ehegatten bzw. Lebenspartner auf Dauer getrennt haben,
- ein Ehegatte bzw. Lebenspartner nach einer Arbeitslosigkeit wieder ein Arbeitsverhältnis aufgenommen hat oder
- nach seiner Elternzeit wieder ein Dienstverhältnis aufnimmt.

### Hinweis

Der Antrag kann beim Finanzamt mit dem Vordruck „Steuerklassenwechsel bei Ehegatten/Lebenspartnern“ gestellt werden, der im Internet unter [www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de) abrufbar ist. Wollen Arbeitnehmer zusätzlich einen Freibetrag in den ELStAM eintragen lassen, müssen sie das Formular „Antrag auf Lohnsteuerermäßigung“ wählen.

## 5 Faktorverfahren

Im Jahr 2010 hat der Steuergesetzgeber das Faktorverfahren eingeführt, bei dem beide Ehegatten bzw. Lebenspartner die Steuerklasse IV in Verbindung mit einem **steuermindernden Multiplikator (sogenannten Faktor)** wählen können. Die Eintragung des Faktors bewirkt, dass die Lohnsteuerlast im Wesentlichen **nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne** zueinander verteilt wird.

### Hinweis

Das Faktorverfahren ist für Ehepaare mit einem **großen Gehaltsunterschied** interessant. Für den geringer verdienenden Ehegatten bzw. Lebenspartner besteht mit einem eingetragenen Faktor eher der Anreiz, eine Arbeit aufzunehmen, als dies in Steuerklasse V mit seiner „erdückernden“ Lohnsteuerlast der Fall ist.

Zur Berechnung des Faktors ermittelt das Finanzamt zunächst die voraussichtliche Lohnsteuer beider Ehegatten in Steuerklasse IV und setzt die Summe dann in ein Verhältnis zur voraussichtlichen Einkommensteuer nach dem Splittingtarif. Der ermittelte Faktor ist kleiner

als 1, hat drei Nachkommastellen und wird in den ELStAM beider Ehegatten eingetragen (z.B. „IV/0,833“).

Durch den Faktor wird – anders als bei der Steuerklassenkombination IV/IV – die steuermindernde Wirkung des Splittingverfahrens beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt. Mit dem Faktorverfahren wird erreicht, dass bei dem jeweiligen Ehegatten bzw. Lebenspartner im Zuge des Lohnsteuerabzugs mindestens die ihm persönlich zustehenden Steuerentlastungen berücksichtigt werden (z.B. Grundfreibetrag, Sonderausgaben-Pauschbetrag).

Für die Eintragung eines Faktors ist das jeweilige Wohnsitzfinanzamt zuständig – ein formloser Antrag genügt.

Mit dem Faktorverfahren wird der Lohnsteuerabzug der voraussichtlichen Jahressteuerschuld ziemlich genau angenähert. Damit können höhere Einkommensteuernachzahlungen und in Folge daraus auch Vorauszahlungen vermieden werden, die auftreten können, wenn die Steuerklassenkombination III/V gewählt wurde. Das Faktorverfahren kann auch genutzt werden, um die Höhe der Lohnersatzleistungen zu den eigenen Gunsten zu beeinflussen.

#### Hinweis

Ob das Faktorverfahren eine sinnvolle Alternative zur bisherigen Steuerklassenwahl ist, können Ehegatten **ganz einfach selbst berechnen**: Unter [www.abgabenrechner.de](http://www.abgabenrechner.de) (in der Rubrik Berechnung der Lohnsteuer → Faktorverfahren) hat das Bundesfinanzministerium einen **Online-Rechner** veröffentlicht, der die Steuerbelastung für alle Steuerklassenkombinationen ermittelt. So lässt sich **in wenigen Schritten** feststellen, ob sich das **Faktorverfahren im eigenen Fall lohnt**.

Hier ist aber zu beachten, dass Verheiratete bzw. Lebenspartner zwingend eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen, wenn sie sich einen Faktor zur Steuerklasse IV haben eintragen lassen.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: November 2015

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.